

Wir kommen damit zu:

12 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7904

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8287

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Aussprache vorgesehen.

Daher können wir nun zu den Abstimmungen kommen, und zwar erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/8287.

Ich darf fragen, wer dem Änderungsantrag zustimmen möchte. Das sind die antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Gegenstimmen? – Gegenstimmen sind keine ersichtlich. Enthaltungen? – Die Abgeordneten der Fraktion der AfD enthalten sich. Damit stelle ich fest, dass der **Änderungsantrag Drucksache 17/8287 angenommen** wurde.

Ich lasse zweitens über den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der soeben geänderten Fassung abstimmen und darf um das Votum des Hohen Hauses bitten.

Wer möchte dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen? Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Gegenstimmen? – Gegenstimmen sind keine erkennbar. Enthaltungen? – Die Abgeordneten der Fraktion der AfD enthalten sich. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/7904 in der soeben geänderten Fassung angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Gesetz zur Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6682

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/8122

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 6)

Daher können wir unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/8122, den Gesetzentwurf Drucksache 17/6682 unverändert anzunehmen, sodass wir über den Gesetzentwurf Drucksache 17/6682 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Der guten Ordnung halber frage ich, ob es Neinstimmen gibt. – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht ersichtlich. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/6682 angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen damit zu:

14 Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7548

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/8085

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 7)

Damit kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/8085, den Gesetzentwurf 17/7548 unverändert anzunehmen, sodass ich nunmehr über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen lasse. Ich darf um das Votum des Hohen Hauses bitten. Wer möchte zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Auch hier frage ich der guten Ordnung halber nach Neinstimmen. – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht ersichtlich. Damit

ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/7548 angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet.**

Wir kommen nun zu:

15 Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/7726

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/8123

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 8)

Daher können wir direkt zur Abstimmung kommen. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/8123, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen, sodass ich nunmehr über diesen Antrag der Landesregierung abstimmen lasse. Wer möchte diesem Antrag und damit dem Staatsvertrag zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht ersichtlich. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt.**

Wir kommen nunmehr zu:

16 Radschnellweg entlang der Autobahn 565 in Bonn – jetzt Planung zügig umsetzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8095

Eine Aussprache ist hierzu nicht vorgesehen.

Daher lasse ich nunmehr über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen, der uns nahelegt, den **Antrag Drucksache 17/8095** an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses hier im Plenum erfolgen. Darf ich die Zustimmung zu dieser Überweisungsempfehlung feststellen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich

die einstimmige Zustimmung zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Wir kommen damit zu:

17 Zulage für angestelltes Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Pflege im Justizvollzug – Sie sind es wert!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/8105

Auch hierzu ist eine Aussprache nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/8105** an den **Rechtsausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige Zustimmung zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit bei:

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 26
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/8202

Hier wurde Ihnen eine Übersicht mit sechs Anträgen vorgelegt, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsabläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus dieser Übersicht ersichtlich.

Ich darf nun fragen, wer diese in der Übersicht 26 vorgelegten Abstimmungsergebnisse bestätigen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Damit sind die **in Drucksache 17/8202 enthaltenen Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse** einstimmig **bestätigt**.

Wir kommen zu:

19 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/29
gem. § 97 Abs. 8 GO

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses dem Landtag mindestens vierteljährlich zur Bestätigung vorzulegen.

Anlage 7

TOP 14 „Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Dr. Jörg Geerlings (CDU):

Durch die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder Urkunden kann sich ein Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreien, wenn er diese aus Gründen, die beim Gläubiger liegen, nicht erfüllen kann. Die Hinterlegung hat unter gewissen Voraussetzungen gleiche Wirkung wie die Erfüllung; ebenso ist sie ein Mittel der Sicherheitsleistung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Hinterlegung ist immens.

Während die materiell-rechtliche Wirkung und die Gründe der Hinterlegung vor allem in den §§ 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt sind, sind die Länder für die Verfahrensregelungen zuständig.

Die Landesregierung hat das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis, der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Bundesbank evaluiert und uns, dem Landtag, einige Änderungen vorgeschlagen. Allen, die an der Evaluierung mitgewirkt haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Den vorgeschlagenen Änderungen stimmen wir zu. Wir setzen damit drei Schwerpunkte:

- 1. Wir machen das Hinterlegungsgesetz fit für die Digitalisierung, indem wir den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung ermöglichen und den bargeldlosen Zahlungsverkehr stärken.*
- 2. Wir machen das Gesetz auch dadurch bürgerfreundlicher, dass wir die Kostenregelungen in Zukunft einheitlich und übersichtlich im Justizgesetz normieren.*

Wir haben den Gesetzentwurf im Rechtsausschuss beraten und einstimmig beschlossen. Die CDU-Fraktion wird ihm auch heute zustimmen.

Sonja Bongers (SPD):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes wurde im Rechtsausschuss bereits einstimmig angenommen. Eine Anhörung hat es dazu nicht gegeben.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil darin technisch notwendige Anpassungen vorgenommen werden, wie zum Beispiel der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren.

Außerdem werden für das Gericht die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung geschaffen, der bargeldlose Zahlungsverkehr gestärkt sowie Änderungen bei Wertpapiergeschäften berücksichtigt.

Dies ist zu begrüßen.

Christian Mangen (FDP):

Mit dem uns hier vorliegenden Gesetzentwurf erfährt das Hinterlegungsgesetz nach entsprechender Evaluierung eine Modernisierung. Es wird insgesamt anwenderfreundlicher. Insbesondere die Eröffnung der elektronischen Aktenführung ist dabei zu begrüßen.

Aufgrund der sich aus § 37 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergebenden Pflicht, dem Landtag alle fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz zu berichten, hat die Landesregierung eine umfassende Evaluierung der dortigen Regelungen unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis, der nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Bundesbank durchgeführt.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass sich das Hinterlegungsgesetz in der praktischen Anwendung gut bewährt hat und die Notwendigkeit seiner Fortgeltung besteht.

Zugleich wurde im Rahmen der Evaluierung jedoch auch punktuell auf praktischen Anpassungsbedarf hingewiesen, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt wird.

Angesichts der wirklich umfassenden und professionellen Evaluierung unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis, der nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern und der Bundesbank wird die Berichtspflicht für den Umgang mit diesem Gesetz für die Zukunft richtigerweise aufgehoben.

Unter den erfolgten Anpassungen und Modernisierungen des Gesetzes sind insbesondere die folgenden hervorzuheben:

- So werden Benachrichtigungspflichten und Genehmigungserfordernisse der Herausgabe in einer Norm zusammengefasst und überflüssige Regelungen aufgehoben.*
- Zudem werden einige Vorschriften wie z. B. über das Zustandekommen des Hinterlegungsverhältnisses oder über die Beteiligtenstellung aufgenommen und erhalten damit den gebotenen Gesetzesrang.*
- Außerdem werden die ergänzenden Kostenregelungen in Hinterlegungssachen mit dem grundsätzlich geltenden Kostenteil des JustG NRW in eben diesem zusammengeführt. Dies*

dient der Einheitlichkeit und der Übersichtlichkeit.

- *Auf die ebenfalls im Gesetzentwurf enthaltene Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsverfahren hatte ich ja bereits eingangs hingewiesen.*

Insgesamt liegt uns also ein Gesetzentwurf vor, der im Zusammenspiel mit der Praxis nach sorgfältiger Evaluierung bestehender Regelungen ausgearbeitet wurde. Aus der Praxis stammende Anregungen wurden aufgenommen, das Hinterlegungsgesetz wird nach Evaluierung modernisiert und weiter verbessert.

Die FDP-Fraktion bedankt sich bei den beteiligten Ministerien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diesen guten Gesetzentwurf und stimmt diesem sehr gerne zu.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet nur kleinere Änderung wie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und einige redaktionelle Änderungen und findet unsere Zustimmung.

Unerwähnt lassen möchte ich nicht etwas zum Verfahren. Wir hatten im Rechtsausschuss darum gebeten, die Stellungnahmen der Verbändeanhörung zu erhalten. In der Verbändeanhörung wurde als einziger Verband die Westfälische Notarkammer um eine Stellungnahme gebeten, diese sah aber keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme, da sie nur äußerst selten mit dieser Thematik befasst ist.

Es gab also faktisch keine Verbändeanhörung.

Nun gut, haben wir das auch geklärt.

Es bleibt aber trotzdem bei unserer Zustimmung, obwohl das schon ein ein wenig schräges Verfahren ist.

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Hinterlegungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen reformiert und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst werden.

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen war zuvor noch sehr stark an die Hinterlegungsordnung von 1937 angelehnt. Der elektronische Rechtsverkehr oder die elektronische Aktenführung waren bislang nicht vorgesehen. Auch war das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen bisher wenig anwenderfreundlich. Es fehlten Vorschriften über die Beteiligtenstellung, das Zustandekommen des Hinterlegungsverhältnisses, den Vollzug der Hinterlegung, die Beendigung des

Hinterlegungsverhältnisses sowie den Vollzug der Herausgabe.

Dieser Anpassungsbedarf wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt.

Im Kern sehen die Neuregelungen vor, für das formelle Hinterlegungsrecht den „elektronischen Rechtsverkehr“ – also die gesicherte elektronische Kommunikation mit der Justiz – und die Möglichkeit der elektronischen Akte einzuführen.

Auch wird die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes durch Aufhebung überflüssiger Regelungen und eine umfassende redaktionelle Überarbeitung erhöht.

Abschließend werden die Verfahrensabläufe für die Justizverwaltungsbehörden reduziert, wodurch Bürokratie abgebaut und das Verwaltungsverfahren insgesamt beschleunigt wird.

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Hinterlegungsgesetzes ist Nordrhein-Westfalen das erste Land, das den elektronischen Rechtsverkehr im Hinterlegungsgesetz regelt. Damit wird die Digitalisierung des Rechts in Nordrhein-Westfalen weiter vorangetrieben. Zukünftig wird es den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen möglich sein, auch Hinterlegungen elektronisch von zu Hause aus abzuwickeln. Durch die Straffung der Verfahrensabläufe wird das Hinterlegungsverfahren zudem beschleunigt und Bürokratie abgebaut.